

**Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre
für das Gebiet des**

**Bebauungsplanes Rw 332/19
"Auf dem Öschle - 2. Änderung"**

Satzung



**Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre für das Gebiet des
Bebauungsplanes Rw 332/19
„Auf dem Öschle – 2. Änderung“
der Stadt Rottweil**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Rottweil in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Aufhebung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) wird die durch den Gemeinderat am 24.07.2019 beschlossene Satzung zur Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Rw 332/19 „Auf dem Öschle – 2. Änderung“, bekannt gemacht im Schwarzwälder Boten (Schwabo) am 07.08.2019 aufgehoben bzw. außer Kraft gesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Aufhebung umfasst alle im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Grundstücke. Diese sind die Grundstücke: 980/8, 981/10, 981/11 und 989/8, auf Gemarkung Rottweil.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt

im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Rottweil, Flurstück-Nr. 982/6, 984, 981/8, 981/3 und

im Osten: von dem westlichen Grenzverlauf der Öschlestraße, Flurstück Nr. 980 und

im Süden: durch die nördliche Grenze der Flurstücke Gemarkung Rottweil, Flurstück-Nr. 989/7, 985/1, 986/6 und

im Westen: durch den östlichen Grenzverlauf des Flurstückes 982/2

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre und die Aufhebung der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 15.04.2020 (als Anlage Bestandteil dieser Satzung) maßgebend.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottweil, den __. __. ____

Dr. Ruf
Bürgermeister